

Gebührenordnung der Stadt Schotten über die Erhebung von Parkgebühren auf den Parkplätzen Hoherodskopf und Taufsteinhütte

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 12. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl. S. 190) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten am 25. Februar 2016 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf den öffentlichen Parkplätzen Hoherodskopf und Taufsteinhütte werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche täglich in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

- für Kraftfahrzeuge aller Art sowie Kutschen, Anhänger und vergleichbare Fahrzeuge
 - bis 2 Stunden € 1,00
 - 2-4 Stunden € 2,00
 - länger als 4 Stunden € 3,00
- Busse (außer ÖPNV) € 10,00
- Lieferanten frei

- Jahresvignette € 10,00
 - Bezugsberechtigter Personenkreis
 - a) Grundstückseigentümer angrenzender Immobilien
 - b) Betriebsinhaber und deren festangestellten MitarbeiterInnen
 - c) EinwohnerInnen der Stadt Schotten (Erst- und Zweitwohnsitz) für die auf sie zugelassenen Fahrzeuge

§ 5

Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Schotten, den 3. März 2016

Der Magistrat der Stadt Schotten

Susanne Schaab
Bürgermeisterin